

Helmkameras & Co. – Freizeitspaß oder juristischer Ernst?

Smartphones, Helme, Brillen – sie haben eine Gemeinsamkeit: die integrierte Kamera. Sei es in Bus oder Bahn, im Schwimmbad, im Restaurant, im Kino oder auf der Skipiste – die Aufnahmegeräte sind immer dabei. Oft nimmt die Kamera nicht nur Fotos, sondern gar im Dauerbetrieb bewegte Bilder auf, wodurch die Aufnahmeaktivität durch den Betroffenen schwerer zu erkennen ist. In den USA sollen Google Glasses für den Polizeieinsatz getestet werden. Schon heute wird an Retina-Displays gearbeitet und die Konvergenz von Mensch und Maschine in den Blick genommen, eine Art dezentrale Totalüberwachung durch Private und die öffentliche Hand erscheint nicht ausgeschlossen.

Unser geltendes Recht, das Aufnahmen erkennbarer Personen nur mit deren Einwilligung oder in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmesituationen erlaubt, wirkt da wie aus einer längst vergangenen Zeit. Die geltenden Normierungen regeln zwar auch diese technisch neuen Sachverhalte formaljuristisch umfassend und ausgewogen, dürften aber weder Nutzern noch Betroffenen gut bekannt sein und mithin kaum Anwendung finden. Wir brauchen keine neuen materiellrechtlichen Regelungen für die intensiviertere Nutzung von ubiquitären Aufnahmegeräten, sondern ein erhöhtes Bewusstsein in Bezug auf eine rechtlich zulässige Nutzung sowie eine verbesserte Durchsetzung von Ansprüchen Verletzter. Denn Studien belegen, dass sich die schutzbedürftige Haltung beim Abgebildeten mit der Digitalisierung nicht geändert hat. Das geltende restriktive Recht bildet diese schon heute sauber ab:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) findet gem. § 1 II Nr. 3 BDSG grundsätzlich Anwendung, wenn die Personen erkennbar sind und zwar unabhängig von der konkreten Situation, in der sich der Gefilmte befindet. Das gilt nur dann nicht, wenn die Nutzung ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt. Videos, die insbesondere nicht zu gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken aufgenommen wurden, dürfen demnach im Familien- und Freundeskreis zu eben solchen Zwecken vorgeführt werden.

Für das Hochladen einer derart „privaten“ Videodatei in das Internet ist es entscheidend, darauf zu achten, den Empfängerkreis einzuschränken, um so die Begrenzung auf eine persönliche Nutzung sicherzustellen. Sofern das Video für jedermann einsehbar etwa auf YouTube eingestellt wird, unterfällt es dem Datenschutzrecht und bedarf einer schriftlichen Einwilligung oder einer gesetzlichen Erlaubnis. Dies gilt etwa schon dann, wenn das Video zwar nur für die Facebook-Freunde des Nutzers einsehbar ist, aber Freundschaftsanfragen wahllos, dh unabhängig davon akzeptiert werden, ob tatsächlich eine persönliche Verbindung zum Anfragenden besteht.

Eine gesetzliche Erlaubnis kann sich vor allem aus § 28 I 1 Nr. 3 BDSG ergeben, der die Datenverarbeitung aus allgemein zugänglichen Quellen erlaubt. Das gilt für alle Daten, die in einem dem Publikumsverkehr eröffneten Bereich erfasst werden – auf privatem oder öffentlichem Grund. Zu berücksichtigen sind dabei die schützwürdigen Interessen des Betroffenen. Seine Interessen überwiegen, wenn durch die Aufnahmen sein Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KunstUrhG) oder sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR, Art. 2 I, 1 I GG) verletzt wird. Dies ist gem. § 23 KunstUrhG nicht der Fall, wenn die aufgenommene Person nur als „Beiwerk“ neben einer Landschaft oder Sehenswürdigkeit erscheint oder wenn es sich um zeitgeschichtliche Ereignisse aus dem Bereich Politik, Wirtschaft oder Soziales handelt. Aufnahmen aus der Privat- oder Intimsphäre verstoßen gegen das APR. Die Rechtswidrigkeit der unerlaubten Veröffentlichung ergibt sich aus einer Gesamtabwägung. Zusammenfassend können also beispielsweise Touristen beim Sightseeing aufgenommen werden, nicht jedoch Prominente, die sich in einen abgegrenzten Bereich eines Lokals zurückgezogen haben. Wie sollen juristische Laien, denen diese Voraussetzungen unbekannt sind, diese komplexen Wertungen treffen?

Solange keine technischen Lösungen in Sicht sind, etwa ein digitales Schutzschild gegen Erkennbarkeit, müssen alle Beteiligten mit den vorhandenen Möglichkeiten auf die Umsetzung des geltenden Rechts hinwirken und etwa Gesichter vor dem Hochladen bei Youtube mittels der dort gegebenen Funktion anonymisieren. Weiterhin dürfte betroffenen Geräteherstellern nahezu legen sein, ihren Produkten Verhaltenshinweise beizulegen. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat Google für seine Glasses, einen am Kopf getragenen Minicomputer, gemacht, indem es hierfür eine Netiquette veröffentlichte und Nutzer zu Respekt gegenüber ihren Mitmenschen ermahnte. Freizeitsportanlagen-, Flughafen- und Hotelbetreiber sollten für ihre Einflussbereiche klare Nutzungsbedingungen für Aufnahmegeräte in ihren AGB aufnehmen und Besucherhinweise veröffentlichen. Das hilft nicht nur bei einem rechtlich sicheren Umgang mit den Kameras, sondern auch den Betreibern selbst, die auf diese Weise möglichen Vorwürfen entgehen können, durch die Eröffnung eines Gefahrenbereichs die Persönlichkeitsrechtsverletzung erst ermöglicht zu haben. Zu guter Letzt hat auch jeder Kamera-Verwender ein Interesse, Rechtsbrüche zu umgehen und auch Beweise beispielsweise in Bezug auf eigene Sorgfaltspflichtverletzungen erst gar nicht zu sichern. Womit die aktuell aufkommende Diskussion um die Beschlagnahme von privaten Geräten wie Smartphones oder Helmkameras erreicht wäre. Nicht alle Aufnahmen räumen ein Verschulden aus.

*Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M., und
Rechtsanwältin Christina Kühnl, Köln*